

# **Anlagen TOP 7**

Planungs-, Umwelt- und  
Verkehrsausschuss

08.12.2014

## Stadt Heinsberg – Bebauungsplan Nr. 76 ‚Unterbruch - Girmen‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürgerversammlung	22.09.2014	Ein Bürger regte an, die an das Plangebiet angrenzenden oberirdisch verlegten Stromleitungen aus optischen Gründen im Zuge der Erschließung unterirdisch zu verlegen.	Es ist beabsichtigt, die Freileitung für die Niederspannungsversorgung und Straßenbeleuchtung der Straße ‚Girmen‘ im Bereich des Plangebietes unterirdisch zu verkabeln.	Die Anregung wird berücksichtigt.
T1	Kreisverwaltung Heinsberg	25.09.2014	<p><i>Untere Wasserbehörde</i>            Nach der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte der Rur vom Juni 2011 liegt der Bebauungsplan Nr. 76 in einem Bereich, der bei extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise überflutet wird. Hier ist durch den Eigentümer der Hochwasserschutz im Rahmen der Eigenvorsorge zu erbringen. Ein entsprechender Hinweis über das Überflutungsrisiko ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung – auch kein zeitweiliges Pumpen- erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich des extremen Hochwasserereignisses wird in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Anregung bezüglich Grundwasserabsenkung, -ableitung oder Abpumpen des Grundwassers wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</i>                      Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das v.g. Vorhaben generelle Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Sportlärmszone der Sportvereine ‚VFR 1910 Unterbruch e.V.‘ und ‚TC Unterbruch e.V.‘. In diesem Bereich sind Lärmbelastigungen der geplanten Wohnungen in Form von Freizeit- und Sportlärm nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum v.g. Vorhaben erfolgen.                      Es wird daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose gebeten. Darin ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.                      Es ist nachzuweisen, dass an den stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte für die geplante Nutzung in Mischgebieten eingehalten werden können:</p>	<p>In der Berechnung (Fachgutachter Dipl.-Ing. Kadansky-Sommer, Alsdorf) nach der 18: BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) wurde der sog. Altanlagenbonus für Sportanlagen, die vor 1991 vor Inkrafttreten der Verordnung ordnungsgemäß errichtet worden sind, aufgrund der nunmehr heranrückenden Bebauung <u>nicht</u> in Ansatz gebracht.                      Von daher ist für die Beurteilung der in Mischgebieten geltende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) innerhalb der Ruhezeit (z.B. sonntags mittags 13:00-15:00 Uhr oder auch werktags abends 10:00-22:00 Uhr) im Baugebiet maßgebend. Den Lärmkarten ist zu entnehmen, dass der Richtwert für Mischgebiete flächendeckend eingehalten wird. Es besteht kein Erfordernis für schalltechnische Maßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Tags außerhalb der Ruhezeiten: 60 dB(A)                      Tags innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)                      Nachts 45 dB(A)                      Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:                      a) Tags an Werktagen: 6:00 - 22: Uhr                      b) Ruhezeiten an Werktagen: 6:00 - 8:00 Uhr und 20:00 - 22:00 Uhr                      An Sonn- u. Feiertagen:7:00 - 9:00 u. 13:00 – 15:00 u. 20:00 – 22:00 Uhr                      c) Nachts an Werktagen: 22:00 – 6:00 Uhr                      An Sonn- u. Feiertagen: 22:00 – 7:00 Uhr</p> <p>Es wird ausdrücklich gebeten, die aktuellen Nutzungs- u. Frequenzzeiten der Sportanlage, des Clubhauses u. des zugehörigen Parkplatzes in die Betrachtung einzubeziehen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- u. Feiertagen in der Zeit von 9:00 – 20:00 Uhr 4 Stunden und mehr beträgt.                      Darüber hinaus erfolgen noch Hinweise zur Bestimmung des maßgeblichen Immissionsortes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerke unter</p>	<p>Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Klima-, Kühl-, Lüftungsanlagen und bei Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheiz-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Beachtung des ‚Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz-LAI ( <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de">www.lai-immissionsschutz.de</a> ) zu erfolgen hat.	kraftwerken der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten zu berücksichtigen ist.	
T2	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg	29.09.2014	Es wird angeregt, den notwendigen Kompensationsbedarf über das Ökokonto der Stadt auszugleichen und keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sei bei Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es sei zu vermeiden, Flächen für die Kompensation aus der Nutzung zu nehmen. Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.	Der notwendige Ausgleich in Höhe von 5.120 Ökopunkten soll über das Ökokonto der Stadt Heinsberg abgerechnet werden. Die Anregung der Landwirtschaftskammer bzgl. der Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird somit berücksichtigt.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
T3	Wasserverband Eifel-Rur WVER	10.10.2014	Der Wasserverband verweist auf seine Stellungnahme vom 23.06.2014 zur 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch. Es wird auf die vorhandene Trennkanalisation im Bereich Girmen hingewiesen in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Es sei zu prüfen, ob die Hochwasserbelastung für die Wurm durch zusätzliche Einleitun-	Die befestigten Flächen des Bebauungsplanes Nr. 76 werden über das vorhandene Trennsystem in den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden namenlosen Vorfluter eingeleitet. Dieser mündet nach ca. 1,5 km in die Wurm und ist mit einem Hochwasserverschluss gesichert. Folglich kann im Hochwasserfall der Wurm auch kein Niederschlagswasser aus dem Plange-	Der Hinweis wird berücksichtigt.

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gen verschärft würde. Ggf. sei das erforderliche Rückhaltevolumen zu dimensionieren.	bietet in die Wurm eingeleitet werden, sondern wird im vorhandenen Grabensystem zurückgehalten. Eine Verschärfung der Hochwasserbelastung für die Wurm auf Grund des Bebauungsplanes Nr. 76 ‚Unterbruch-Girmen‘ ist somit nicht gegeben.	

## Niederschrift

über die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ am 22. September 2014 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Heinsberg.

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 17.15 Uhr

Seitens der Stadt Heinsberg waren anwesend:

- Stadtamtmann Palmen
- Techn. Angestellter van Vliet
- Stadtinspektor Mevissen als Schriftführer

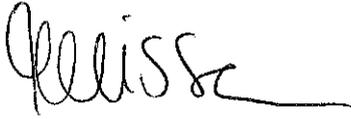
Zu der Versammlung, auf die durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen Heinsberger Zeitung und Heinsberger Nachrichten am 06. September 2014 sowie auf der Homepage der Stadt Heinsberg hingewiesen wurde, haben sich sieben Bürger eingefunden.

Stadtamtmann Palmen begrüßte die Anwesenden und erläuterte Sinn und Zweck der Bürgerbeteiligung. Er stellte fest, dass der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 01. September 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch-Girmen“ beschlossen habe.

Den erschienenen Bürgern wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planung gegeben und der Ablauf des Bauleitplanverfahrens dargelegt. Sodann wurde die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“ näher erläutert.

Danach stellten die Bürger Fragen, die dem Verständnis der Planung dienten und anschließend fand ein reger Meinungs austausch statt. Bedenken gegen die Planung sind nicht vorgetragen worden.

Ein Bürger regte jedoch an, die an das Plangebiet grenzenden oberirdisch verlegten Stromleitungen aus optischen Gründen im Zuge der Erschließung unterirdisch zu verlegen.



Mevissen  
Schriftführer

Gesehen:

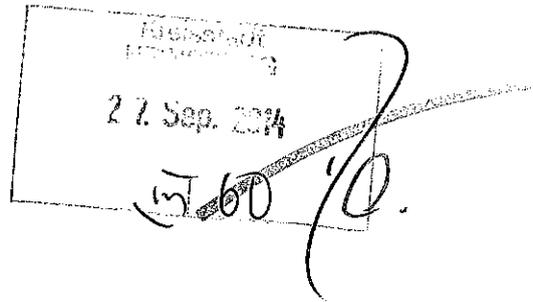


Palmes  
Stadtamtman



Schönleber  
Ltd. Stadtrechtsdirektor

Bürgermeister der  
Stadt Heinsberg  
Apfelstraße 60  
52525 Heinsberg



.....Der Landrat

Amt für Bauen und  
Wohnen

Herrn Magaß / Ci  
Zimmer Nr.: 602  
Tel.: (02452) 136317  
Fax: (02452) 13 63 95  
e-mail:  
[gerd.magass@kreis-heinsberg.de](mailto:gerd.magass@kreis-heinsberg.de)

Geschäftszeichen:

63-1109-2014

25.09.2014

**Bebauungsplan Nr. 76 "Unterbruch-Girmen"  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB**

in Heinsberg, ~

Gemarkung	Unterbruch
Flur	1
Flurstück	41

Ihr Bericht vom 2. Sep. 2014, Az.: 60/61-26-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

**Amt für Umwelt und Verkehrsplanung**

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

...

Dienstgebäude:  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg  
Tel: (02452) 13 - 0  
Fax: (02452) 13-11-00  
Internet: [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)  
E-Mail: [Info@kreis-heinsberg.de](mailto:Info@kreis-heinsberg.de)

Kontoverbindungen:  
Kreissparkasse Heinsberg  
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273  
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73  
BIC WELADED1ERK  
Postbank Köln  
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503  
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03  
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:  
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr

Im Übrigen wird seitens der Untere Wasserbehörde auf Nachfolgendes hingewiesen:

1. Nach der vorliegenden Hochwassergefahrenkarte der Rur vom Juni 2011 liegt der Bebauungsplan Nr. 76 „Girmen“ in einem Bereich, der bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise überflutet wird. Hier ist durch den Eigentümer der Hochwasserschutz im Rahmen der Eigenvorsorge zu erbringen. Ein entsprechender Hinweis auf das Überflutungsrisiko ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.
2. Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde - erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

### **Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das v. g. Vorhaben generelle Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Sportlärmszone der Sportvereine „VfR 1910 Unterbruch e.V.“ und „TC Unterbruch e.V.“ In diesem Bereich sind Lärmbelästigungen der geplanten Wohnungen in Form von Freizeit- und Sportlärm nicht auszuschließen. Seitens der Unteren Umweltschutzbehörde kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zum v. g. Vorhaben erfolgen.

Ich bitte daher um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte für die geplante Nutzung eingehalten werden können:

#### **1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:**

##### **a) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK,MD, MI)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
nachts	45 dB(A),

##### **b) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
nachts	40 dB(A),

##### **c) in reinen Wohngebieten (WR)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB(A),
nachts	35 dB(A).     ...

## 2. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

- |                          |           |            |
|--------------------------|-----------|------------|
| a) tags an Werktagen     | 6.00 bis  | 22.00 Uhr, |
| an Sonn- und Feiertagen  | 7.00 bis  | 22.00 Uhr  |
| b) Ruhezeit an Werktagen | 6.00 bis  | 8.00 Uhr   |
| und                      | 20.00 bis | 22.00 Uhr, |
| an Sonn- und Feiertagen  | 7.00 bis  | 9.00 Uhr,  |
| und                      | 13.00 bis | 15.00 Uhr  |
| und                      | 20.00 bis | 22.00 Uhr. |
| c) nachts an Werktagen   | 22.00 bis | 6.00 Uhr,  |
| an Sonn- und Feiertagen  | 22.00 bis | 7.00 Uhr.  |

Ich bitte ausdrücklich, die **aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Sportanlage, des Clubhauses und des zugehörigen Parkplatzes in die Betrachtung mit einzubeziehen**. Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

### Hinweise:

#### 1. Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
- b) bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.

#### 2. haustechnische Anlagen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI ([www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)) zu erfolgen.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 22, 23 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

...

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

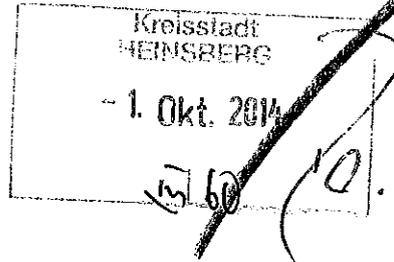
Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Zündorf

Kreisstelle Heinsberg  
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Heinsberg  
Bauverwaltungs- und Planungsamt  
Postfach 1220  
52516 Heinsberg



**Kreisstelle**

Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 1337

Fax : 191337

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20140929\_HS-S\_BP\_76\_Unterbruch-Glirmen.docx

Viersen 29.09.2014

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „unterbruch-Grimen“**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 02.09.2014; Az. 60/61 - 26 -1

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Mevissen,

zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Inhaltlich wird auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2014 zur 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Grimen Bezug genommen.

Mit dem nun vorliegenden Umweltbericht wird der Kompensationsbedarf mit 5.120 Ökopunkten beziffert. Es erfolgt noch keine Festlegung, ob zum Ausgleich dieses Defizits Maßnahmen durchgeführt werden oder mit dem Guthaben des Ökokontos der Stadt Heinsberg verrechnet werden.

Da sich somit bezüglich der Kompensation nichts Wesentliches gegenüber dem Stand zur 1. Änderung der Ortslagensatzung geändert hat, wiederholen wir die Anregung, keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation in Anspruch zu nehmen, sondern das bereits vorhandene Ökokonto zu nutzen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

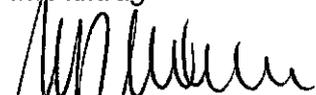
Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4008 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 801 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3808 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Hoffmann', written in a cursive style.

Dr. Hoffmann  
Dienststellenleiter

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Flussgebietsmanagement -

Auskunft erteilt:  
Herr Hoppmann

Stadt Heinsberg  
Postfach 1220  
56516 Heinsberg



Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

Telefon: +49 (02421) 494 1312  
Telefax: +49 (02421) 494 1019  
E-Mail: [Arno.Hoppmann@WVER.de](mailto:Arno.Hoppmann@WVER.de)  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)

  
(Gewässer und Talsperren)

402.10-020-0404  
BLPL\_11295

Ihr Zeichen  
60/61-26 01

Ihre Nachricht vom  
02.09.2014

Unser Zeichen  
4.02 St/NZ 11295

Datum  
10.10.2014

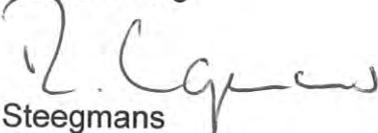
**Bebauungsplan Nr. 76 „Unterbruch – Girmen“  
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2014 unter dem Zeichen  
4.02 Hop/RL 11014.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Steegmans

Anhang:  
Stellungnahme WVER vom 23.06.2014

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Sparkasse Düren, Kto. 169 060, BLZ 395 501 10, IBAN DE66 3955 0110 0000 1690 60, Swift-Bic SDUEDE33XXX  
Commerzbank Aachen, Kto. 250420000, BLZ 390 800 05, IBAN DE02 3908 0005 0250 4200 00, Swift-Bic DRESDEFF390  
Deutsche Bank Düren, Kto. 811118900, BLZ 395 700 61, IBAN DE50 3957 0061 0811 1189 00, Swift-Bic DEUTDEDK395

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

- Flussgebietsmanagement -

Auskunft erteilt:  
Herr Hoppmann

Stadt Heinsberg  
Postfach 1220  
52516 Heinsberg

Verwaltungsgebäude:  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

Telefon: +49 (02421) 494 1312  
Telefax: +49 (02421) 494 1019  
E-Mail: [Arno.Hoppmann@WVER.de](mailto:Arno.Hoppmann@WVER.de)  
Internet: [www.wver.de](http://www.wver.de)

  
(Gewässer und Talsperren)

402.10-020-0404  
BLPL\_11014

Ihr Zeichen  
60/6 – 26 01

Ihre Nachricht vom  
21.05.2014

Unser Zeichen  
4.02 Hop/RL 11014

Datum  
23.06.2014

*ab 24.06.2014*

## **Aufstellung der 1. Änderung der Ortslagensatzung Unterbruch, Girmen hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

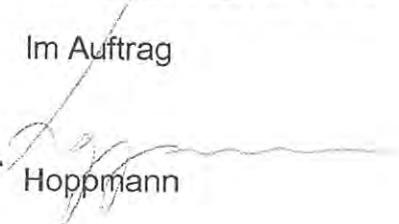
Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall, dass die Erschließung der betreffenden Grundstücke im Trennsystem erfolgen soll, wird seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur folgendes angemerkt:

Im Bereich der Stadt Girmen befindet sich eine Trennkanalisation, in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob die Hochwasserbelastung für die Wurm durch die zusätzlichen Einleitungen verschärft wird. Ggf. ist ein erforderliches Rückhaltevolumen zu dimensionieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hoppmann

---

Verbandsrat: Paul Larue, Vorsitzender • Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Sparkasse Düren, Kto. 169 060, BLZ 395 501 10, IBAN DE66 3955 0110 0000 1690 60, Swift-Bic SDUEDE33XXX  
Commerzbank Aachen, Kto. 250420000, BLZ 390 800 05, IBAN DE02 3908 0005 0250 4200 00, Swift-Bic DRESDEFF390  
Deutsche Bank Düren, Kto. 811118900, BLZ 395 700 61, IBAN DE50 3957 0061 0811 1189 00, Swift-Bic DEUTDEK395